



Betreff:

öffentlich

Fortschreibung Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	07.03.2018
	Eingang 922:	07.03.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
22.03.2018		
Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) inklusive Anlage 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.04.2017 tritt mit Inkrafttreten der o. b. Richtlinie außer Kraft.
2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.
3. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, modellhaft weiterführend mit den freien Trägern zu kooperieren.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Alle sich aus den Veränderungen der Richtlinie ergebenden finanziellen Auswirkungen sind in der Haushaltsplanung 2018/2019 ff berücksichtigt worden.

Die Erhöhung der betreuungsfreien Zeit (Urlaub) von 24 auf 30 Tage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Erhöhung der Sachaufwendungen inklusive der mittelbaren pädagogischen Leistung um 20 Euro pro betreutem Kind (für 2018: 438 Kinder * 20 Euro * 12 Monate = 105.120 Euro) ist in den Haushaltsplanungen 2018 ff. berücksichtigt worden.

Ebenso ist die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Konsultationsstellen um 10 Euro pro Tag (für 2018: 5 Konsultationsstellen zu 30 Tagen Konsultation im Jahr * 10 Euro = 1.500 Euro) gedeckt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Kindertagespflege ist ein Teil der Kindertagesbetreuung und ist nach § 1 Abs. 4 KitaG ein bedarfserfüllendes Angebot. Kindertagespflege ist mit derzeit 92 Kindertagespflegepersonen (nachfolgend KТПP genannt) in der Landeshauptstadt Potsdam eine familiennahe Betreuungsform. Aktuell werden in der Kindertagespflege bis zu 420 Kinder, vorwiegend im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, betreut.

Als Unterstützung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in Kindertagespflege, besteht eine Kooperation mit vier freien Trägern der Jugendhilfe in der LHP.

Die Kindertagespflege befindet sich weiterhin in einem rasanten Entwicklungsprozess. Es stellt sowohl KТПP als auch alle in der Kindertagespflege aktiven Akteure vor neue Herausforderungen, um die Qualität zu sichern, die Kindern auf Grund des gesetzlichen Rahmens zusteht. Steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen spielen bereits seit 2009 eine immer größere Rolle. Für Kindertagespflegeperson ist es ein Beruf in Selbstständigkeit. Die Entwicklung angemessener Modelle zur Förderung ist eine zwingende Folge, um eine langfristige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson noch attraktiver zu gestalten. Auch das unternehmerische Risiko einer selbständigen Tätigkeit muss berücksichtigt sein.

Die aktuelle Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege) im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam ist zum 01.04.2017 durch den Beschluss im Jugendhilfeausschuss in Kraft getreten. Gleichsam mit Beschluss zum 01.04.2017 wurde der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere waren in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten wurde dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorgelegt.

Zur weiteren Verbesserung der Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP befindet sich die Richtlinie im Fortschreibungsprozess. Zur zeitnahen Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten, soll die Fortschreibung der Richtlinie bereits nach einem Jahr erfolgen.

Folgende Änderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2018 eintreten

Nr.	Aktuelle Richtlinie (01.04.2017)	Veränderung (rückwirkend zum 01.01.2018)
1a		<p>Folgende Änderung erfolgt unter 2.3 der Richtlinie:</p> <p>Der Punkt „Mittelbare pädagogische Arbeiten“ wird neu unter 2.3 der Richtlinie aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung dazu lautet wie folgt: <i>Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.</i></p> <p><i>Diese Pauschale pro betreutem Kind im Monat wird zur Vereinfachung der Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 2 abgebildet.</i></p>
1b		<p>Die Pauschale für Sachaufwendungen wird unter die Ordnungsnummer 2.4 in der Richtlinie verschoben und wird um 12,50 € pro Kind/Monat auf 93,50 € pro Kind/Monat erhöht.</p>

	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie erhalten KTHP nach 2.3 für Sachaufwendungen eine Pauschale in Höhe von 81,00 € pro Kind/ Monat.</p>	<p>Die Anlage 1 zur Richtlinie ändert sich unter lfd. Nr. 2 dadurch wie folgt: Die Sachaufwendungen werden von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind/ Monat angehoben. Die Erstattungen für mittelbare pädagogische Arbeiten werden in Höhe von 7,50 € pro Kind/Monat festgesetzt und für eine vereinfachte Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen unter lfd. Nr. 2 mit aufgenommen. In Folge beträgt die Pauschale „Sachaufwendungen gesamt“ 101,00 € pro Kind/Monat.</p> <p>Begründung: Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist gemäß Beschluss vom 30.03.2017 beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten wurde dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorgelegt und ist als Anlage beigefügt. Nach Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche zur Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP wird diese von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind/Monat angehoben.</p> <p>Der Aufwand der mittelbaren pädagogischen Arbeiten wurde erstmalig inhaltlich neu erfasst und bemessen – er beträgt 7,50 € pro Kind/Monat.</p> <p>Um das bestehende Abrechnungssystem und dessen Strukturierung nicht zu verändern, werden die mittelbaren pädagogischen Arbeiten innerhalb der Sachaufwendungen mit abgebildet. Insgesamt steigen damit die Sachaufwendungen auf 101 € pro Kind/Monat.</p>
2	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie unter 2.9 wird der Kindertagespflegeperson an 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr eine Freistellung (Urlaub) bei Weiterzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 gewährt.</p>	<p>Die Ordnungsziffer in der Richtlinie verschiebt sich von 2.9 auf 2.10.</p> <p>Folgende Änderung ergeben sich unter 2.10 der Richtlinie: Die Bezeichnung „Freistellung (Urlaub)“ wird durch die Bezeichnung „betreuungsfreie Zeit“ ersetzt.</p> <p>Die Anzahl der betreuungsfreien Zeit wird von 24 auf 30 Tage erhöht.</p> <p>Folgende Formulierung wird neu unter 2.10</p>

	<p>Unter 2.9 heißt es weiter: <i>Jeder Krankentag der Kindertagespflegepersonen ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.</i></p>	<p>Absatz 2 der Richtlinie aufgenommen: <i>Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.</i></p> <p>Folgende Änderung der Formulierung erfolgt unter 2.10 Absatz 3 der Richtlinie: <i>Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.</i></p> <p>Begründung: Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklung der Ausgestaltung der Kindertagespflege.</p>
3	<p>Gemäß der aktuellen Richtlinie 2.10 erhalten Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflegestelle als Konsultationsstelle durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ernannt wurde, für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 10,00 €/Tag.</p>	<p>Die Ordnungsziffer in der Richtlinie verschiebt sich von 2.10 auf 2.11.</p> <p>Folgende Änderung ergeben sich unter 2.11 der Richtlinie: Der Betrag wird um 10,00 € auf 20,00 € pro Tag erhöht.</p> <p>Begründung: Die Hospitation ist für Kindertagespflegepersonen ein wesentliches Element im Erlaubnisverfahren und trägt auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen als Möglichkeit der Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis zur Qualitätssicherung bei. Die Erhöhung der o. b. Aufwandsentschädigung soll dazu dienen, den Pool an Konsultationstagespflegestellen zu erhalten bzw. noch zu erweitern.</p>

Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 31.01.2018) sowie der Bericht Evaluierung Sachkosten in Kindertagespflege sind als Anlagen beigefügt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Fortschreibung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege .

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.659.201	1.573.200	1.769.900	2.042.900	2.150.600	2.289.900	9.826.500
Ertrag neu	1.659.201	1.573.200	1.769.900	2.042.900	2.150.600	2.289.900	9.826.500
Aufwand laut Plan	4.182.637	4.626.400	5.210.600	5.997.500	6.202.300	6.421.800	28.458.600
Aufwand neu	4.182.637	4.626.400	5.210.600	5.997.500	6.202.300	6.421.800	28.458.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-2.523.436	-3.053.200	-3.440.700	-3.954.600	-4.051.700	-4.131.900	-18.632.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-2.523.436	-3.053.200	-3.440.700	-3.954.600	-4.051.700	-4.131.900	-18.632.100
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie

**zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt
Potsdam
(RKindertagespflege)**

Inhalt

Einleitung	4
1. Aufgaben und Organisation	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	6
1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
1.3.1 Persönliche Geeignetheit	7
1.3.2 Sachkompetenz	8
1.3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten	8
1.3.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder	9
1.3.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege	9
1.4 Anerkennung als pädagogische Fachkraft	10
1.5 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards	11
1.5.1 Eingewöhnung	11
1.5.2 Fortbildung	11
1.5.3 Kinderschutz	12
1.5.4 Konzept	12
1.5.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten	13
1.5.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege	13
1.6 Vertretung	14
1.7 Vertragsregelungen	14
2. Finanzierung der Kindertagespflege	15
2.1 Grundsätze	15
2.2 Betreuungspauschale	15
2.3 Mittelbare pädagogische Arbeiten	16
2.4 Sachaufwendungen	16
2.5 Miet- und Betriebskosten	16
2.6 Ausstattung	17
2.7 Alterssicherung	17
2.8 Kranken- und Pflegeversicherung	18
2.9 Unfallversicherung	18
2.10 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung	18
2.11 Konsultationskindertagespflegestelle	18
2.12 Abrechnungsverfahren	19
2.13 Vorzeitige Beendigung bestehender Betreuungsverträge	20
2.14 Betreuung außerhalb von Potsdam	20

2.15 Kooperation mit freien Trägern.....	20
2.16 Prüfrechte	20
2.18 Schlussbestimmungen	21
Anlage 1	22

Einleitung

Kindertagespflege dient dem Wohl und der Entwicklung insbesondere von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr oder Kindern mit einem besonderen Betreuungsbedarf und wird in der Landeshauptstadt Potsdam neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienergänzend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Die Kinder haben in der Kindertagespflege einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung.

Nur im Ausnahmefall kann einer Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres aus medizinischen und/oder pädagogischen Gründen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zugestimmt werden.

Zum Übergang von Kindertagespflege in eine Kita, kann im Einzelfall eine befristete Verlängerung der Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende eines laufenden Kita-Jahres, gewährt werden. Dies bedarf der Bewilligung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP, auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf die weiterführende Betreuung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Wohls und der Entwicklung des Kindes, der familiären Situation sowie der zusätzlich zu prüfenden Voraussetzungen in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.

Diese Richtlinie gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam (nachfolgend LHP), deren gewöhnlicher Aufenthalt in der LHP ist. Werden Potsdamer Kinder in Kindertagespflegestellen außerhalb der LHP betreut, ist mit den Kindertagespflegepersonen anderer Gemeinden eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen, die durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP sowie durch einen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP beauftragten Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend Träger) vermittelt werden.

Sie gilt gleichermaßen für durch Personensorgeberechtigte nachgewiesene und vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP anerkannte Kindertagespflegepersonen. Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unter Berücksichtigung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung der LHP.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist weiterhin in der Pflicht in der Fortschreibung der Richtlinie für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflege als auch die Erweiterung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

1. Aufgaben und Organisation

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3 Leistungen der Jugendhilfe
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

- § 1 Rechtsanspruch
- § 11 Gesundheitsvorsorge
- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 18 Förderung der Kindertagespflege
- § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen. Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)

1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg:

- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung zur Sicherstellung der Betreuung in Kindertagespflege
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- fachliche Beratung, Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten
- Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson
- Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
- Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Organisationen (z.B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen. In der LHP werden folgende Aufgaben durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert:

- Organisation und Umsetzung einer Vertretungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegepersonen
- Information der Personensorgeberechtigten über das Platzangebot im örtlichen Einzugsgebiet, Beratung bei der Auswahl zur passgenauen Vermittlung in Kindertagespflege
- Information der Kindertagespflegepersonen u.a. Vermittlung bei freien Betreuungsplatzkapazitäten
- Unterstützung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der LHP bei der Qualitätssicherung, u. a. in Form von Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander, Steuerung kollegialer Beratungsangebote, Vermittlung / Begleitung bei Raumbedarfen / Immobilien

Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben. Zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern der freien Jugendhilfe sind Leistungsverträge für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben zu schließen.

1.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Findet die Kindertagespflege abweichend vom Wohnort der Kindertagespflegeperson statt, bezieht sich die Zuständigkeit auf den Ort der Ausübung von Kindertagespflege. § 20 KitaG enthält Verfahrensregelungen zur Erlaubniserteilung, zur Überprüfung und zum Widerruf.

Der Antrag zur Erteilung zur Erlaubnis für Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist bei der Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Die Fachberatung für Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur Verfügung. Die Antragsunterlagen werden von der Fachberatung im Rahmen eines Informationsgespräches ausgehändigt. Unterlagen und Abläufe für die Antragstellung auf Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sind der Übersicht zum Verfahren der Erteilung einer Erlaubnis (Anlage 1) zu entnehmen. Nach § 43 SGB VIII ist die Erlaubnis u.a. zu erteilen, wenn eine Person sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Darüber hinaus muss sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

1.3.1 Persönliche Geeignetheit

Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit.

Entscheidungsrelevant sind Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse in der Kindertagespflege. Dazu gehören u.a.¹:

- Grundhaltung in Beziehung zu Kindern,
- Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen,
- Eigenschaften und Fähigkeiten,
- Kooperationsfähigkeit sowie
- Fachinteresse

Zur Grundhaltung in Beziehung zu Kindern gehören u. a. der liebevolle Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen. Eine geeignete Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen zeichnet sich u.a. durch Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen aus.

Zu Eigenschaften und Fähigkeiten, die die Geeignetheit für die Ausübung der Kindertagespflege beschreiben, gehören insbesondere die physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, u.a. die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen, Kritikfähigkeit, Reflexions- und Kooperationsfähigkeit.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP prüft die persönliche Geeignetheit der Antragstellerin/des Antragstellers im Rahmen (mindestens) eines persönlichen Gespräches. Die Fachberatung kann auch Hausbesuche durchführen.

Zur Eignungsfeststellung und Überprüfung ist die Vorlage folgender Nachweise erforderlich:

- erweitertes behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für den Antragsteller und alle weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen (das o.g. Führungszeugnis ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Ablauf von 5 Jahren unaufgefordert neu vorzulegen),
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen), über die physische und psychische Belastbarkeit,
- Gesundheitspass ausgestellt vom Gesundheitsamt,

¹ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009. Hrsg.: BMFSFJ, DJI

- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gemäß Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) und Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege,
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (dieser ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen),
- Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt,
- Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis)

Die persönliche Geeignetheit muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit. Die Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die Fachberatung statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen.

Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die Fachberatung einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.

1.3.2 Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz wird durch qualifizierte Lehrgänge erworben. Der Stundenumfang der notwendigen Qualifizierung für Kindertagespflege richtet sich nach der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet u.a. auch die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz, orientiert am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

In Bezug auf die praktische Sachkompetenz sollen Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Zur Erweiterung der praktischen Erfahrungen, muss von der Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren eine Hospitation im Umfang von mindestens 10 Tagen in einer Konsultationstagespflegestelle durchgeführt werden.

In Einzelfällen, z.B. bei ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, kann die Hospitation entfallen. Die Entscheidung darüber trifft die Fachberatung für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen.

1.3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine Orientierung bzgl. geeigneter Räumlichkeiten zur Ausübung von Kindertagespflege ist der Anlage 2 zu entnehmen.

1.3.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat.

Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden.

Es obliegt der Fachberatung für Kindertagespflege eine Einschätzung in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt diese Einschätzung auf der Basis mindestens einer Hospitation. Dabei hospitiert die Fachberatung im Betreuungstag in der Kindertagespflegestelle unter Anwesenheit aller bisher zu betreuenden Kinder. Es erfolgt eine gemeinsame Reflektion zur Hospitation zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung.

Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.

1.3.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege

Die Erlaubnis wird stets unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen. Besteht erst einmal nur ein Verdacht, kann bis zur Klärung der Gefährdungslage das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (§ 20 Abs.7 KitaG).

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

Wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:

- Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht § 171 StGB,
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses § 174 a bis § 174 c StGB,
- sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB,
- schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge § 176 a, b StGB,
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB,
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, §§ 180, 180 a, 181 a StGB,
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften §§ 182, 183, 183 a, 184 a-g StGB,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB;
- Kinderhandel § 236 StGB

b. bei Nichtvorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach 1.3.1. dieser Richtlinie;

c. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie unter a) benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;

d. bei dem Nichtschließen einer Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 2, 72 a SGB VIII (Leistungsvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Stellt sich im Laufe der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist und wird die Pflegerlaubnis durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entzogen, wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.

1.4 Anerkennung als pädagogische Fachkraft

Der Zugang zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist sowohl Personen mit pädagogischer Ausbildung als auch ohne einer pädagogischen Ausbildung offen. Dies führt zu einer Unterscheidung in der Finanzierung (siehe Teil 2 der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege).

Folgende Ausbildungen führen zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft in Kindertagespflege der LHP: staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/in, staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/in, Absolvent/in von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Krippenerzieher/in, Kindergärtner/in, Horterzieher/in, Erzieher/in in Heimen und Horten, Unterstufenlehrer/in, Sozialarbeiter/in, Lehrer/in. Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen, die eine Anerkennung über eine gleichwertige Ausbildung nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz vorlegen. Mit einem entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt, einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Tagesbetreuung werden weiterhin anerkannt: Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/in, Psychiatriediakon/in, Rehabilitationspädagogin/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/in, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger/in.

Gilt man nach o. b. Aufzählung nicht als pädagogische Fachkraft, ist eine Anerkennung als solche für den Bereich Kindertagespflege der LHP unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mindestens 3-jährige, nachweisbare berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren und
- erfolgreiche Teilnahme an ergänzender, berufsfelderweiternder Qualifizierung (zusammenhängend in Kursform)

Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung festzustellen. Die Fachberatung für Kindertagespflege behält sich vor, an dieser Abschlussprüfung teilzunehmen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der ergänzenden, berufsfelderweiternden Qualifizierung in Art und Umfang, trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV) des Landes Brandenburg.

Ein schriftlicher Antrag mit aktuellem Lebenslauf und den erforderlichen Nachweisen ist bei der Fachberatung für Kindertagespflege einzureichen. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Anerkennung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

1.5 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und –kriterien, die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Kindertagespflege in der LHP bindet sind.

1.5.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und dient vor allem dem Bindungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kind.

Eine gelingende Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflege bestimmt die Zufriedenheit des Kindes, der Eltern und der Kindertagespflegeperson maßgeblich. Um einen guten Start des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist eine qualifizierte und individuelle Eingewöhnung von großer Bedeutung. Für die meisten Kinder bedeutet der Übergang der Kinder aus ihren Familien in eine Tagesbetreuung, die erste Trennung über einen Zeitraum von mehreren Stunden pro Tag von den Eltern. Daher ist es wichtig, dass bei jedem Kind individuell geschaut wird, wieviel Zeit es braucht, um in der neuen Umgebung anzukommen und eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Eingewöhnung eng mit den Eltern zusammen und orientieren sich am Berliner Eingewöhnungsmodell. Ein behutsames Vorgehen für das Knüpfen der Betreuungsbeziehung ist dabei wesentlich. Der Ablauf der Eingewöhnung und die aktive Mitwirkung sind vor Aufnahme des Kindes mit den Eltern zu besprechen.

Die begleitete Eingewöhnung soll vom 1. bis zum 5. Tag mit den Personensorgeberechtigten/Eltern durchgeführt werden. Insgesamt sollte die Eingewöhnung in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen (Werktage) erfolgen. Eine längere Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahmsweise kann bei dringender, kurzfristiger Aufnahme eines Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson auch eine kürzere Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt. Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei der Einschätzung über eine verkürzte Eingewöhnung stets einzubeziehen.

Vor Beginn der Eingewöhnung erfolgt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsverhältnis beginnt demnach am 1. Tag der Eingewöhnung.

Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII nicht überschritten wird.

1.5.2 Fortbildung

Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfühlungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation

muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, zur eigenen fachlichen Weiterentwicklung an mindestens fünf Tagen im Kalenderjahr pädagogische Fortbildungen zu besuchen. Dafür wird sie unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (siehe 1.3.1 und 1.5.3) werden auf die fünf Fortbildungstage angerechnet.

Zu pädagogischer Fortbildung zählen z.B. auch Supervision und einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über die 10 Tage im Erlaubnisverfahren hinaus). Die Voraussetzungen zur Anerkennung o. b. Veranstaltungen als pädagogische Fortbildung, sind vor Teilnahme an dieser mit der Fachberatung für Kindertagespflege zu klären.

Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist dem Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der LHP bzw. dem Träger bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.

1.5.3 Kinderschutz

Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a, Abs. 4 SGB VIII sowie die Aufgaben nach § 8b SGB VIII ist in der Kindertagespflege ebenfalls unbedingt zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insofern erfahrene Fachkraft von der Kindertagespflegeperson hinzuzuziehen und die Fachberatung für Kindertagespflege zu informieren.

Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen.

Leistungsvereinbarungen zum Kinderschutz und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß §§ 8a Abs. 4, 72 a SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Zur Handlungssicherheit für Kindertagespflegepersonen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung dient die Anlage 3.

1.5.4 Konzept

Die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege. Darüber hinaus, stellt das Konzept wichtiges Informationsmaterial für Eltern dar, die sich für einen Platz in der Kindertagespflegestelle interessieren. Das Konzept ist ein Qualitätsmerkmal einer Kindertagespflegestelle und ist bei der passgenauen Vermittlung in Kindertagespflege ein wesentliches Element. Eine Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson dient der persönlichen Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard.

1.5.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten

Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Fachdienst Gesundheit der LHP dabei, dass die von ihr betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Diese gibt die Information unverzüglich an die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder unter Wahrung des Datenschutzes weiter.

Des Weiteren sind diesbezügliche Merkblätter des Fachdienstes Gesundheit zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden. Die Betreuung eines fiebernden Kindes (z.B. in einer Notsituation) erfolgt nach Ermessen der Kindertagespflegeperson (siehe Betreuungsvertrag).

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft und durch den Wechsel von aktiver Beschäftigung und Ruhezeiten im Tagesablauf.

In Räumen, die von den Kindern genutzt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Die Kindertagespflegeperson darf generell in Anwesenheit der von Ihr betreuten Kinder nicht rauchen und wirkt darauf hin, dass auch Dritte dieses Verbot befolgen.

Der Genuss von Alkohol und die Einnahme von Medikamenten, welche die Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen können, sind der Kindertagespflegeperson während der Betreuung untersagt.

1.5.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Stadt Potsdam ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig.

Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Siehe auch (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII) müssen sich Kindertagespflegepersonen bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherungspflicht bei der BGW.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Berlin Brandenburg) gesetzlich unfallversichert.

1.6 Vertretung

Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten.

Für die Sicherstellung einer Vertretungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall, ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich.

Kindertagespflegepersonen ohne Trägerkooperation müssen bei krankheitsbedingtem Ausfall selbst für eine Vertretung sorgen und eine Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP vornehmen.

Zur Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation ist bei der Umsetzung, sowohl durch die freien Träger als auch durch die Kindertagespflegeperson ohne Trägerkooperation das Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ zu beachten.

1.7 Vertragsregelungen

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und öffentlichem Träger jeweils vertraglich zu regeln (§ 18 KiTaG).

Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag (Anlage 4) zu schließen.

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag (Anlage 5) zu schließen. Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist dabei vorrangig auf die, dieser Richtlinie anhängenden, Musterverträge zurückzugreifen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages vorzulegen. Dieser ist Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Zur Sicherstellung einer Vertretungsregelung ist dem freien Träger ebenfalls eine Kopie des Betreuungsvertrages vorzulegen.

Ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP umgehend über den Termin der Beendigung des Betreuungsvertrages in Kenntnis zu setzen.

Die Regularien einer Kündigung sind den jeweiligen Vertragsdokumenten zu entnehmen.

2. Finanzierung der Kindertagespflege

2.1 Grundsätze

Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen begründen sich auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und § 18 Abs. 1 KitaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegestellen nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflegestelle gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle beginnt mit der Eingewöhnung.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflegestelle für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfachend in Form von monatlichen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.

Eine Erstattung erbrachter Leistungen ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung erfolgt nicht.

Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages gemäß dieser Richtlinie.

Bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege in Räumen der Personensorgeberechtigten werden für diese Leistung keine Aufwendungen für Miet- und Betriebskosten, Sachaufwendungen und Ausstattung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

2.2 Betreuungspauschale

Die in der Anlage 1 lfd. Nr. 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale (Förderleistung) wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung erhalten eine höhere Betreuungspauschale als Betreuer/innen ohne pädagogische Ausbildung.

Anspruch auf Förderleistung für Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung besteht bei Vorliegen einer Qualifikation gemäß § 9 Kita-Personalverordnung. Eine genaue Untersetzung der Qualifikation zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Bereich Kindertagespflege ist der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam – Aufgaben und Organisation unter 1.4. zu entnehmen.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang.

Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung 2.13 sinngemäß anzuwenden.

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern mit anerkannter Behinderung, zusätzlich zur festgesetzten Förderleistung ein gesonderter Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nach Prüfung des Einzelfalls.

In der Eingewöhnungszeit, welche in der Regel 10 Werktage umfasst, wird ein Betreuungsumfang von 6 Stunden anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP im Einzelfall.

Ein Anspruch auf die gesonderte Finanzierung der Eingewöhnungszeit für einen Platz besteht nur, wenn der entsprechende Platz in der Kindertagespflegestelle nicht bereits finanziert ist.

2.3 Mittelbare pädagogische Arbeiten

Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.

Diese Pauschale pro betreutem Kind im Monat wird zur Vereinfachung der Abrechnung innerhalb der Sachaufwendungen gemäß Anlage 1 Ifd. Nr. 2 abgebildet.

2.4 Sachaufwendungen

Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflegestelle pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1 Ifd. Nr. 2 zu dieser Richtlinie gewährt.

Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflegestelle zählen unter anderem:

- Reinigung der Tagespflegeräume,
- Versorgungsaufwendungen für das Mittagessen über den Anteil der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern (Essengeld) hinaus,
- Aufwendungen für Frühstück und Vesper sowie Getränke,
- Dienst- und Schutzkleidung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterialien (außer Windeln),
- Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- Bürokosten,
- Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Supervision,
- Mitgliedsbeiträge,
- Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- Führungszeugnisse.

2.5 Miet- und Betriebskosten

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche.

Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (max. Höhe und Fläche) durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP bestätigt wurde. Für vor dem 01.04.2017 bestehende Mietverträge bei bereits bewilligten Kindertagespflegestellen muss eine Bestätigung vor Abrechnung nicht eingeholt werden; dies gilt nicht für nach dem 01.04.2017 erfolgte Mieterhöhungen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeperson eine gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 3 zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflegestelle zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz.

Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie:

- Grundsteuer,
- Be- und Entwässerung,
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
- Aufzugsanlagen,
- Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Gartenpflege,
- Schornsteinreinigung,
- Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Hauswart,
- Gemeinschafts-Antennenanlagen.

werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1 lfd. Nr. 4 zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt.

2.6 Ausstattung

Der Kindertagespflegeperson wird für jeden zur Verfügung gestellten Platz laut Pflegeerlaubnis eine Pauschale gemäß Anlage 1 lfd. Nr. 5 zu dieser Richtlinie zur Herstellung, Unterhaltung, Reparatur sowie Ersatzbeschaffung von für die Kindertagespflege notwendige Ausstattung (Innen-, Außen- und Küchenausstattung inklusive Kinderwagen) gewährt.

2.7 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP auf Nachweis erstattet.

Hinsichtlich des Versicherungsträgers bleibt es der Kindertagespflegeperson selbst überlassen, ob sie ihre Alterssicherung über eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Versicherung organisiert. Die Art der Alterssicherung sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Kindertagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

2.8 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP nicht erstattet.

2.9 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP erstattet.

Deckt die Unfallversicherung mehrere Personen ab und wird nur ein Gesamtbeitrag nachgewiesen, ist der Beitrag durch die begünstigte Personenzahl zu teilen.

Ist die Kindertagespflegeperson durch diese Unfallversicherung auch über die Kindertagespflegetätigkeit hinaus versichert, wird nur der Anteil für die Kindertagespflegetätigkeit erstattet.

2.10 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 5 Fortbildungstage im Kalenderjahr bei Fortzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 freigestellt.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit bei Weiterzahlung bzw. Anerkennung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 gewährt. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 10 Krankentagen im Kalenderjahr die Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger, sofern eine Kooperation besteht, sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.

Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen nach Ziffern 2.2 und 2.8 nach dem 10. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP.

2.11 Konsultationskindertagespflegestelle

Konsultationstagespflegestellen sind vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ausgewählte Kindertagespflegepersonen, die u. a. über eine mehrjährige Erfahrung in der

Berufspraxis als Kindertagespflegeperson verfügen, um Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einen praktischen Einblick in die Kindertagespflege zu gewährleisten und diese im Rahmen einer Hospitation fachlich zu begleiten. Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflegestelle als Konsultationsstelle durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ernannt wurde, erhalten für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 20,00 €/Tag. Diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP entscheidet ebenso über den Zeitraum der Konsultation.

2.12 Abrechnungsverfahren

Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach Ziffern 2.2 bis 2.8 für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis

- zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres,
- zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres,
- zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und
- zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres

eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlages an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit.

Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte in den Ziffern 2.2 bis 2.6 nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt.

Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind diese durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächsten Antragsstellung für den Abschlag dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mitzuteilen.

Höhere anzuerkennende Aufwendungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson.

Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten in den Ziffern 2.2 bis 2.6 durch die Kindertagespflegeperson kann zu einem Ausschluss einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen.

Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP zur Kenntnis erlangte für die Finanzierung relevante Sachverhalte führen zu einer unverzüglichen Rückforderung an die Kindertagespflegeperson in Abgleich der bereits erhaltenden Abschlagszahlung.

Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-,

Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP unaufgefordert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstanden Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

2.13 Vorzeitige Beendigung bestehender Betreuungsverträge

Kann für einen vorzeitig beendeten Betreuungsplatz, durch Kündigung der Personensorgeberechtigten, keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, werden auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden sowie Aufwendungen nach Ziffern 2.3 bis 2.8 weiter gewährt bzw. anerkannt. Dies gilt längstens jedoch bis zum Ende der regulären Betreuungsvertragslaufzeit des vorzeitig beendeten Betreuungsplatzes für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten. Durch den Antragsteller ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreuungsplatzservice Kita-Tipp nachzuweisen, dass eine zeitnahe Wiederbelegung des betreffenden Betreuungsplatzes nicht möglich ist.

2.14 Betreuung außerhalb von Potsdam

Kindertagespflegepersonen außerhalb von Potsdam, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Potsdam haben, betreuen, haben vor Aufnahme des Kindes mit der Landeshaupt Potsdam (Fachbereich Kinder, Jugend und Familie) den zugrundeliegenden Betreuungsvertrag und die Kostenerstattung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung neben dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der anderen Gemeinde erfolgt.

Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden in Potsdamer Kindertagespflegestellen werden grundsätzlich keine Aufwendungen erstattet.

2.15 Kooperation mit freien Trägern

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Wahrnehmung von verwaltungsunterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege.

2.16 Prüfrechte

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

2.18 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.04.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Potsdam, den

Fachbereichsleiter Kinder,
Jugend und Familie

Anlage 1
Zur Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam
(RKindertagespflege)

lfd. Nr.	Kostenart	Aufwandsentschädigung pro Monat				
		für jedes betreute Kind			für jeden laut Tagespflege-erlaubnis zur Verfügung gestellten Platz	sonstige Regelung
1	Förderleistung/ Betreuungsleistung	täglicher Betreuungsumfang	Betreuer/in mit pädagogischer Ausbildung	Betreuer/in ohne pädagogische Ausbildung		
		bis 6 Stunden	430 EUR	350 EUR		
		bis 8 Stunden	580 EUR	500 EUR		
		bis 10 Stunden	630 EUR	550 EUR		
2	Sachaufwendungen + mittelbare pädagogische Arbeiten = Sachaufwendungen gesamt	93,50 € + 7,50 € = 101,00 €				
3	kalkulatorische Miete					6,50 €/m ²
4	Betriebskosten					2 €/m ²
5	Ausstattung				9 €	

354
L. Gorgas, 23 22

Evaluierung Sachkosten in Kindertagespflege zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 14.12.2017

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege	4
3.1	<i>Übersicht über die landes- und bundesweite Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege inklusive Erstattung der Sachkosten</i>	6
4.	Darstellung der Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP	6
4.1	<i>Darstellung (beispielhaft) der Höhe der monatlichen Abgeltung des Sachaufwandes einer Kindertagespflegeperson in der LHP</i>	7
5.	Herleitung und Überprüfung der Sachkostenpauschale unter Bezugnahme auf die Kitafinanzierungsrichtlinie (KitaFR) der LHP:	8
5.1	<i>Übersicht über die Höhe der Betriebskostenpauschalen für eine Kita gemäß KitaFR:</i>	8
5.2	<i>Überprüfung der Kostenbereiche auf Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege</i>	9
5.3	<i>Ausschlag der Prüfergebnisse auf die Höhe der monatlichen Sachkostenpauschale pro Kind</i>	17
6.	Erfassung des Sachaufwands durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP	18
7.	Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)	22
8.	Exkurs Betriebskostenpauschale vs. Sachkostenpauschale	23
9.	Zusammenfassung	25
10.	Fazit	26
Anlage 1	Übersicht der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten in Kindertagespflege der LHP	27
Anlage 2	Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege	28
Anlage 3	Vergleich Sachkosten Städte und Kommunen in Brandenburg	29

1. Einleitung

Im Beschluss der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP vom 30.03.2017 im Jugendhilfeausschuss heißt es:

„Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der bundes- und landesweiten Entwicklungen zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Ein Bericht zur Evaluierung der Sachkosten ist dem Jugendhilfeausschuss im Dezember 2017 vorzulegen.“

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Kindertagesbetreuung kommt dieser Aufforderung in Form des nachfolgenden Berichtes zur Evaluierung der Sachkosten für Kindertagespflege der LHP nach. Geleitet wird der Prozess von der Frage: Ist die Sachkostenpauschale in Höhe von 81,00 € pro Kind, pro Monat angemessen, um die Aufwendungen in Kindertagespflege der LHP im Sinne von Qualitätsstandards zu decken?

2. Rechtliche Grundlagen

Im SGB VIII § 23 - Förderung in Kindertagespflege ist bezüglich der Sachkosten folgendes geregelt:

*(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung **sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.***

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,...

In der Gesetzeskommentierung¹ heißt es dazu:

„Da der Gesetzgeber nur den Rahmen vorgibt, die genaue Zusammensetzung und Höhe der Geldleistung jedoch der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Ju-

¹ SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar Hrsg. Reinhard Wiesner, 5., überarbeitete Auflage 2015

gendhilfe überlässt, bedarf es in einer kommunalen Richtlinie – anders als im Fall der verbindlichen Festsetzung durch Satzung – keiner abschließenden und vollständigen Erstattungsregelung. Ebenso wenig besteht ein Anspruch einer Tagespflegeperson darauf, dass eine Richtlinie die dem Erstattungsbetrag zugrundeliegende Kalkulation, enthält. Eine solche Kalkulation muss lediglich in nachvollziehbarer Form vorliegen und objektiv den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Orientierungsmaßstab sind insoweit die tatsächlichen Aufwendungen der Tagespflegeperson, die allerdings angemessen sein müssen.“

Darin heißt es weiter, zu angemessenen Kosten die für den Sachaufwand entstehen, gehören Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung. Es können weiterhin Kosten für die eigenständige punktuelle Weiterbildung hinzutreten.

Im Sinne der Beurteilung eines Verwaltungsgerichts sind angemessene Sachkosten im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII *Aufwendungen, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv erforderlich sind.*²

3. Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege

Aus dem Communiqué³ der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung“ am 6.11.2014 „Frühkindliche Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ wurde die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege explizit aufgeführt. „Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die Kindertageseinrichtung und bietet insbesondere im Bereich der unterdreijährigen Kinder ein neben der institutionellen Betreuung nach dem Gesetz gleichwertiges Angebot. Sie unterscheidet sich in ihren Anforderungen und Rahmenbedingungen von der institutionellen Kindertagesbetreuung. Hier bedarf es vor allem der weiteren Professionalisierung und Unterstützung zum Beispiel in den Bereichen der Beratungsinfrastruktur, der pädagogischen Begleitung, der fachlich-organisatorischen Einbindung sowie einer **leistungsgerechten Vergütung**....“. Den Begriff leistungsgerechte Vergütung haben insbesondere Kukula und Sell vom Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) mit ihrer Studie aus dem Jahr 2012 zur leistungsorientierten Vergütung in Kindertagespflege geprägt. Einen aktuellen Perspektivwechsel in der Vergütungsstruktur für Kindertagespflegepersonen regte der Bundesverband für Kindertagespflege an. Dieser hat sich im Rahmen einer über zwei Jahre tätigen „Steuerungsgruppe leistungs-

² vgl. Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 S. 22

³ Communiqué „Frühe Bildung – weiterentwickeln und finanziell sichern“ der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, 06. November 2015

<https://www.jfmk.de/index.cfm?uuid=39B530E900BF832C64DCC76252E8E300> (Stand: 25.08.2015)

gerechte Vergütung“ intensiv mit der Erarbeitung eines grundlegend neuen Modells zur Bezahlung von Kindertagespflegepersonen befasst und im Dezember 2016 „DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege - Eine Einladung zur Diskussion“ herausgegeben.

Nach diesem Modell wird eine Finanzierung von Kindertagespflegepersonen nach Leistungsstunde empfohlen. Die Leistungsstunde umfasst drei Bestandteile:

1. Die Vergütung der unmittelbaren Arbeit am Kind
2. den Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen
3. den Bestandteil zur Risikoabsicherung und der mittelbaren Arbeit (außerhalb der Betreuungszeit).

Zur mittelbaren Arbeit gehören z. B. Elterngespräche und Elternabende, kollegiale Fallberatungen, die Vor- und Nachbereitung wie z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf von Verpflegung und Materialien, Reinigung der Räume, Abrechnung und die Vertragsgestaltung.

Dabei beträgt der Anteil der mittelbaren Arbeiten in der Leistungsstunde 3,52 € - 4,32 € monatlich⁴ (je nach Stufe). Das ergibt einen Durchschnittswert von 3,97 € pro Leistungsstunde.

In der Arbeit vom Bundesverband für Kindertagespflege wird auf die Frage „*Warum wird die mittelbare Leistung vergütet?*“ folgendes formuliert: „*Das Festhalten der Beobachtungen in Portfolios, Lerngeschichten o. a. Instrumenten sowie deren Auswertung finden außerhalb der unmittelbaren Arbeit am Kind statt...Sorgsames Beobachten und Dokumentieren ist damit ein zentrales Element der pädagogischen Arbeit geworden, deren Vergütung obligatorisch sein muss.*“⁵

Beispiele der guten Praxis zur Vergütung der mittelbaren Arbeiten in Kindertagespflege liefern z. B. die Städte Dortmund und Herne. In Dortmund wird grundsätzlich eine halbe Stunde je Betreuungstag Verfügungszeit (für o. b. mittelbare Arbeiten) vergütet. In der Stadt Herne werden Entwicklungsgespräche und Entwicklungsdokumentation als Leistung gesondert honoriert⁶.

Übertragen auf die Evaluierung der Sachkosten für Kindertagespflege der LHP, bedeutet das, dass mittelbare Arbeiten in Kindertagespflege gesondert zu beachten sind und sich dementsprechend in der Finanzierungsstruktur wiederfinden sollten.

⁴ DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege. Leistungsgerecht, existenzsichernd, transparent. Eine Einladung zur Diskussion. BVKTP Dezember 2016. S. 22

⁵ DAS MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege. Leistungsgerecht, existenzsichernd, transparent. Eine Einladung zur Diskussion. BVKTP Dezember 2016. S. 18

⁶ 2 Betreuungsstunden pro Kind, pro Monat, je nach Qualifizierungsstufe

3.1 Übersicht über die landes- und bundesweite Entwicklung der Vergütungsstruktur in Kindertagespflege inklusive Erstattung der Sachkosten

Die Erstattung des Sachaufwandes in Kindertagespflege liegt bundesdurchschnittlich bei ca. 1,80 €⁷ pro Betreuungsstunde, pro vollzeitig (40 h pro Woche) betreutem Kind.

Eine Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung (darunter auch Sachkosten) in der Kindertagespflege ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine detaillierte Aufführung der laufenden Geldleistung (darunter auch Sachkosten) in der Kindertagespflege bundesweit, erarbeitet vom Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg vom 08.07.2015, ist dem Bericht ebenfalls beigelegt.

Eine Tabelle zum regionalen Vergleich der Sachkosten in Kindertagespflege ist der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Darstellung der Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP

Gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP werden folgende Pauschalen zur Abdeckung des Sachaufwandes an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht:

- Ausstattung 9,00 € pro Kind/ Monat
- Sachkosten 81,00 € pro Kind/ Monat
- Betriebskostenpauschale 2,00 € pro m² (Gesamtanzahl der m² muss vom Fachmanagement abgenommen sein)
- 6,50 € für 45 m², d. h. 292,50 € pauschal für Tagespflege im Eigentum

ODER

- bei angemieteten Räumlichkeiten ergibt sich die Höhe der Pauschale für die Kaltmiete durch den abgeschlossenen Mietvertrag der Kindertagespflegeperson (Größe und Geeignetheit müssen vom Fachmanagement abgenommen sein). Zur Evaluation der Sachkosten wurden Durchschnittswerte⁸ für die Kostenpositionen Kaltmiete und Betriebskosten in angemieteten Räumlichkeiten der LHP ermittelt. Zur Abgeltung des Aufwandes für Kaltmiete werden Pauschalen im Durchschnitt in Höhe von **624,06 €** an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht. Zur Abgeltung des Aufwandes für die Betriebskosten werden zusätzlich Pauschalen im Durchschnitt in Höhe von **111,12 €** an

⁷ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2017

⁸ Zur Ermittlung eines Durchschnittswertes wurden die Kosten für die Kaltmiete und die Anzahl der Quadratmeter von 36 (vom Fachmanagement bewilligten) Tagespflegestellen in angemieteten Räumlichkeiten der LHP berücksichtigt.

die Kindertagespflegepersonen ausreicht.

Mit den o. g. Pauschalen sind folgende Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson durch ihre Tätigkeit entstehen, abgedeckt:

- Miete, Strom, Telefon und alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Be- und Entwässerung, Heizung inkl. Warmwasserbereitung, Aufzugsanlagen, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung)
- Reinigung der Tagespflegeräume,
- Sach- und Versorgungsaufwendungen für Frühstück und Vesper sowie Getränke, Versorgungsaufwendungen für das Mittagessen
- Dienst- und Schutzkleidung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterialien (außer Windeln),
- Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- Bürokosten,
- notwendige Versicherungen⁹ außer Sozialversicherungen,
- Aus- und Fortbildung,
- Supervision,
- Mitgliedsbeiträge,
- Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- Führungszeugnisse.

4.1 Darstellung (beispielhaft) der Höhe der monatlichen Abgeltung des Sachaufwandes einer Kindertagespflegeperson in der LHP

- Bei Betreuung von 5 Kindern, in angemieteten Räumen, (*unabhängig vom Betreuungsumfang*) erhält eine Kindertagespflegeperson der LHP eine monatliche Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwandes in Höhe von **1185,18¹⁰ €** pro Monat.

⁹ Notwendige Versicherungen sind z. B. eine ergänzende Hausratsversicherung und/oder eine speziell auf die Tätigkeit in Kindertagespflege abgestimmte Berufshaftpflichtversicherung. Diese sind mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 46 € -75€ (im Durchschnitt sind dafür also 5 € monatlich zu berücksichtigen) abschließbar.

¹⁰ Eine Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung von 5 Kindern in einem Umfang von 8h täglich 5x9€ (Ausstattung) + 5x81€ (neu 5x 101,00 €) (Sachkostenpauschale) + 624,06€ (Kaltmiete) + 111,12 € (Betriebskosten)= 1185,18 € (**neu 1285,18€**)

Möchte man dies zur besseren Vergleichbarkeit mit bundes- und landesweiten Angaben in Stundenwerten angeben, ergeben die ausgereichten Pauschalen gemäß Richtlinie folgende Vergütungssätze pro Stunde¹¹ für die Sachkosten (zusätzlich zur Betreuungspauschale):

- Bei 6h = 1,97 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 2,14 €)**
- Bei 8h = 1,48 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 1,60 €)**
- Bei 10h = 1,18 € pro Betreuungsstunde, pro Kind **(Neu 1,28 €)**

Ermittelter Durchschnittswert = 1,67 € pro Betreuungsstunde, pro Kind

5. Herleitung und Überprüfung der Sachkostenpauschale unter Bezugnahme auf die Kitafinanzierungsrichtlinie (KitaFR) der LHP:

5.1 Übersicht über die Höhe der Betriebskostenpauschalen für eine Kita gemäß KitaFR:

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Kommentierungen dazu, sind es die Aufwendungen für Verpflegungskosten, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und Weiterbildung, die mit der Sachkostenpauschale abgegolten werden sollen. Bei der Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege im Rahmen der Richtliniennovellierung wurden die Zuschussbereiche der Betriebskosten für eine Kita gemäß Kita-Finanzierungsrichtlinie der LHP (KitaFR vom 02.07.2017) in Bezug¹² genommen:

In der KitaFR heißt es unter §4:

Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

¹¹ 1285,18 € : 20 AT : Anzahl der Betreuungsstunden: 5 Kinder. **Ermittelter Durchschnittswert = 1,67 €** Vergütungssatz pro Stunde für die Sachkosten.

¹² Der Bezug zur KitaFR bei der Berechnung von Pauschalen in Kindertagespflege ist von einer Dynamisierung ausgeschlossen

Überblick über die Pauschalen nach KitaFR (Stand Novellierung 2017):

Kita-Träger erhalten pro Kind/Jahr:

➤ 229 € Reinigung,	=	19,08 €	pro Kind, pro Monat
➤ 108 € (ZB III A)	=	9,00 €	pro Kind, pro Monat
➤ 324 €/2 (ZB III C)	=	13,50 €	pro Kind, pro Monat
➤ 50 € Fortbildungskosten	=	4,16 €	pro Kind, pro Monat
➤ 340 € Mittagsversorgung	=	28,33	pro Kind, pro Monat
➤ 75 € Frühstück/Vesper	=	6,25 €	pro Kind, pro Monat
➤ 964 €/Kind/Jahr/12 Monate	=	80,33 €	pro Kind, pro Monat

Ein Vergleich dieser entsprechenden Kosten in Kita mit Kindertagespflege ist da möglich, wo die Bedingungen in der Sache vergleichbar sind¹³. Prozessleitend bei der nachfolgenden Überprüfung der o. b. Kostenbereiche ist demnach die Vergleichbarkeit von Kita und Kindertagespflege.

5.2 Überprüfung der Kostenbereiche auf Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege

Die o. b. Zahlenwerte, welche bei der Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege der LHP berücksichtigt wurden, ergeben in Summe 964 € pro Kind pro Jahr. Geteilt durch 12 Monate ergibt sich die Pauschale in Höhe von 80,33 € pro Monat. Diese wurde zu Gunsten der Kindertagespflegepersonen aufgerundet und ergibt die Sachkostenpauschale der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP in Höhe von 81,00 € gemäß Beschluss vom 30.04.2017.

Nachfolgend werden die einzelnen Kostenbereiche, welche aus der KitaFR bei der Berechnung der o. b. Pauschale berücksichtigt wurden, erläutert und auf die Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege hin überprüft.

I. ZB II 229 € Reinigung

Aus dem Zuschussbereich II (Kosten für Bewirtschaftung und Versorgung) der KitaFR wird für die Berechnung der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege ebenfalls der Betrag von 229 € pro Kind, pro Jahr für die Reinigung der Einrichtung gemäß Kita FR angesetzt. Damit werden bei einer Belegung von 5 Plätzen in Kindertagespflege 1.145 € jährlich/ **95,41 € monatlich** für die Reinigung der Räume in Tagespflege (inklusive Wäschereinigung) berück-

¹³ vgl. Urteil – 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig, vom 21.04.2016

sichtigt. Der Kindertagespflegeperson bleibt es überlassen, ob Sie die Reinigung selbst übernimmt oder eine Reinigungskraft dafür einsetzt.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zur Reinigung innerhalb der Betreuungszeit ein Zeitaufwand von **15 Minuten täglich (an vier Tagen der Woche) vor oder nach der Betreuung** und **einmal wöchentlich ein Zeitaufwand in Höhe von 90 Minuten** zur Reinigung der Räume, inklusive Wäschereinigung (einmal wöchentlich), angemessen ist, um in den Räumen der Tagespflege (Fußböden und Flächen) den Hygienestandard¹⁴ zu gewährleisten. Der personelle Aufwand der Reinigung in Tagespflege wird mit 90,50¹⁵ € monatlich bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angesetzt. Für Reinigungsmittel werden 10,00 € monatlich bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angesetzt. Der Ansatz von 229 € Zuschuss für Reinigung pro Kind, pro Jahr gemäß KitaFR wird korrigiert und nach Überprüfung auf **20,10 € pro Kind, pro Monat** angehoben.

- II. **ZB III A 108 €** für Dienst- und Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare

Aus dem Zuschussbereich III A der KitaFR wurden 108 € pro Kind pro Jahr für Dienst- und Schutzbekleidung, Eltern - und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel - und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial und Honorare bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege in den Ansatz gebracht.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Bei der Überprüfung des o. b. Ansatzes für sonstige Personal- und Sachkosten aus dem Zuschussbereich III A gemäß KitaFR ist festzustellen, dass sich der Aufwand in Tagespflege zu o. b. Positionen nur schwer auf die Kitafinanzierungsstruktur übertragen lässt. Im Vergleich zur Kita kann eine Kindertagespflegeperson z. B. die **Elternarbeit** nicht innerhalb der Betreuungszeiten realisieren. Aufnahmegespräche, Reflexion nach Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche und Elternabende finden in Hinblick auf eine gute Praxis außerhalb der Betreuung statt. Eine Kindertagespflegeperson kann im Gegensatz zu einer Erzieherin ihre Aufsichtspflicht nicht auf KollegInnen übertragen, um sich z. B. in der Zeit der Mittagsruhe der

¹⁴ Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern. Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Juni 2015

¹⁵ Dabei fand eine Orientierung an den Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 30. Oktober 2015 statt

Kinder anderen Aufgaben zu widmen. Die Elternarbeit in Kindertagespflege gehört zu den sogenannten mittelbaren pädagogischen Arbeiten, die außerhalb der Betreuungszeiten liegen und demnach gesondert zu berücksichtigen sind. Ein Rückschluss dessen auf die Finanzierungsstruktur erfolgt unter III. auf Seite 13.

Orientiert man sich am Leipziger Urteil (Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016) stellt die KitaFR in Bezug auf die Aufwendungen für Spiel -, Beschäftigungs - und Verbrauchsmaterialien in Kindertagespflege ebenfalls keine hinreichende Kalkulationsgrundlage dar. Hierbei sind schlechtere Einkaufskonditionen von Kindertagespflegepersonen gegenüber freien Trägern vordergründiges Argument, diese Kostenpositionen für Kindertagespflege gesondert zu kalkulieren.

Nachfolgende Auflistung stellt eine Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung der LHP zu den Kosten für die jeweiligen Aufwendungen in Kindertagespflege (monatlich, bei der Betreuung von 5 Kindern) dar. Dabei wurden die **erfassten Daten** der Umfrage zu den Sachkosten **der Kindertagespflegepersonen** der LHP berücksichtigt.

- 30,00 € für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- 8,00 € für Fachliteratur,
- 15,00 € für Verbrauchsmaterialien (Feuchttücher, Taschentücher, Pflegeprodukte)
- 10,00 € für Sachkosten für Eltern und Öffentlichkeitsarbeit und
- 5,00 € für Dienst- und Schutzbekleidung, Honorare, Freizeitgestaltung zur Verfügung.

Gesamt = 68,00 €

Ergibt pro Kind, pro Jahr: 163,20 € = **13,60 €** pro Kind, pro Monat

Es wird empfohlen in Anlehnung an den ZB III A (108,00 €) aus der KitaFR für Dienst-Schutzbekleidung, Sachkosten für Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial und Honorare 163,20 € pro Kind, pro Jahr, sprich **13,60 € pro Kind, pro Monat** bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in den Ansatz zu bringen.

- III. **ZB III C 324 € / 2 = 162,00 €** für Personalkosten Verwaltung, Verwaltungsumlagen, Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen (außer Gebäude und Sachversicherungen), Wäschereinigung, Aus- und Fortbil-

derung für nicht notwendiges pädagogisches Personal Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen, Führungszeugnisse.

Aus dem Zuschussbereich III C wurden bisher 50 % der sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß KitaFR in den Ansatz zur Berechnung der Sachkostenauspauschale in Kindertagespflege gebracht. Der 50 % Ansatz wird damit begründet, dass dieser Zuschuss im Rahmen der KitaFR die Berechnung der Elternbeiträge mit abdeckt und dies nicht zu den Leistungen der Kindertagespflegepersonen gehört.

Somit wurden 67,50 € monatlich (bei 5 Kindern) als vergleichbarer Kalkulationsansatz für die o. b. Aufwendungen in Kindertagespflege zu Grunde gelegt:

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Nachfolgende Auflistung stellt eine Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung der LHP zu den Kosten für die jeweiligen Aufwendungen in Kindertagespflege (monatlich, bei der Betreuung von 5 Kindern), **unter Berücksichtigung der erfassten Daten** der Umfrage zu den Sachkosten **der Kindertagespflegepersonen** der LHP, dar:

- Für die (Selbst-) Verwaltung (Abrechnung, Terminorganisation) werden 4h im Monat als Zeitaufwand berücksichtigt.
- Für die Sachkosten der (Selbst-) Verwaltung (Papier, Telefon, Internet, Rundfunkbeitrag und Kosten für Steuerberater) werden 10,00 € monatlich berücksichtigt.
- Notwendige Versicherungen sind z. B. eine ergänzende Hausratsversicherung und/oder eine speziell auf die Tätigkeit in Kindertagespflege abgestimmte Berufshaftpflichtversicherung. Diese sind mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 46 € -75 € abschließbar. Es wurde demnach der Durchschnittswert in Höhe von 5 € monatlich bei der Kalkulation berücksichtigt.
- Für die Wäschereinigung¹⁶ in Kindertagespflege werden 10,00 € berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der personelle Aufwand der Wäschereinigung bereits unter Punkt I. im Zuschuss für Reinigung erfasst ist.
- Für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse werden monatlich 8,50 € berücksichtigt

¹⁶ In einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 24. Oktober 2014 wurde als Schätzungsgrundlage eine repräsentative Untersuchung der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. aus dem Jahr 2002 verwendet (Schätzkosten für die Wäschepflege im privaten Haushalt), die nach Ansicht des Finanzgerichts auch im Streitjahr 2012 noch herangezogen werden konnte.

Gesamt: 68,86¹⁷ €

Ergibt pro Kind, pro Jahr: 162 € = **13,77 €** pro Kind, pro Monat

Der alte Kalkulationsansatz gemäß KitaFR entspricht der Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung zu den Kostenpositionen Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse, welche zum Aufwand in Kindertagespflege zählen. Die Positionen Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Verwaltungsumlagen gehören nach Einschätzung des Fachmanagements Kindertagesbetreuung nicht zu den Aufwendungen einer Kindertagespflegeperson, welche *unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift objektiv erforderlich sind*¹⁸ und werden somit in der neuen Kalkulation nicht mehr berücksichtigt. Der Ansatz von 162,00 € pro Kind, pro Jahr, sprich 13,50 € pro Kind, pro Monat für o. b. Kostenpositionen wird nach Überprüfung auf **13,77 € pro Kind, pro Monat angehoben**.

Zusätzliche Empfehlung des Fachbereichs, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Es wird empfohlen eine gesonderte Pauschale zur Anerkennung des Aufwands der „mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten“ zusätzlich zur Sachkostenpauschale neu in die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP mit aufzunehmen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass mittelbare pädagogische Arbeiten einer Kindertagespflegeperson wie z. B. Elterngespräche, Elternabende und die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation, außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. Diese sollten zusätzlich zur Betreuungspauschale in Anlehnung an den Öffentlichen Dienst TVöD SuE S7 und S8a berücksichtigt werden. Bei der Evaluierung der Sachkosten wurden, basierend auf der Recherche zu bundesweiten Entwicklungen in der Finanzierungsstruktur in Kindertagespflege, verschiedene Ansätze zum Vergleich herangezogen. Ein Beispiel der guten Praxis in Dortmund¹⁹ berücksichtigt grundsätzlich eine halbe Stunde Verfügungszeit je Betreuungstag, sowohl für die pädagogischen als auch für sonstige mittelbare Arbeiten. Ein weiteres Beispiel der guten Praxis zur Vergütung der mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten in Kindertagespflege liefert die Stadt Herne. Dort werden z. B. Entwicklungsgespräche und Entwicklungs-

¹⁷ Der in der Kalkulation angesetzte Zeitaufwand für nicht päd. Tätigkeiten wird in Anlehnung an das Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 in der Pauschale berücksichtigt

¹⁸ vgl. Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016

¹⁹ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2017

dokumentation²⁰ als Leistung gesondert mit 2 Betreuungsstunden pro Kind, pro Monat honoriert.

Orientiert man sich an den o. b. Beispielen guter Praxis, ist eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat für die Honorierung der Aufwendungen für Entwicklungsgespräche, Entwicklungs- und Bildungsdokumentation und Elternabende **ein erster Schritt**, welcher der Qualitätsentwicklung in Kindertagespflege entspricht und mit der bundes- und landesweiten Entwicklung der Vergütung in Kindertagespflege (in Bezug auf die Berücksichtigung mittelbarer pädagogischer Arbeiten) einhergeht.

Es wird empfohlen diese gesonderte Pauschale zur Anerkennung des Aufwands der „mittelbaren pädagogischen Arbeiten“ in Höhe von 7,50 €²¹ pro Kind, pro Monat neu mit in die Richtlinie aufzunehmen.

IV. 50 € Fortbildungskosten

Als Zuschuss zur Fortbildung für die 5 Fortbildungstage im Jahr, gemäß Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP, wurden in der Sachkostenpauschale 50 € pro Kind pro Jahr berücksichtigt. Das ergibt bei einer Betreuung von 5 Kindern einen Betrag von 250 € jährlich (bei konstanter Belegung von 5 Kindern), welcher den Kindertagespflegepersonen für die Aufwendungen zur Fortbildung zur Verfügung steht. Fünf Fortbildungstage jährlich sind gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP Pflicht.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Die Kosten für eine Fortbildungsveranstaltung im pädagogischen Bereich in Potsdam und Umland liegen im Durchschnitt bei 65,00 € pro Veranstaltung²². Konsultationstage in anderen Kindertagespflegestellen (entweder Konsultationstagespflegestelle oder Tagespflege mit einer speziellen konzeptionellen Ausrichtung) und/oder die Inanspruchnahme von mehreren Fallberatungen beim kooperierenden Träger für die Kindertagespflegepersonen sind kostenfrei. Fachtage für Kindertagespflege sind kostenfrei bzw. kostengünstig. Beide werden anteilig als Fortbildungstage anerkannt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geht davon aus, dass Kindertagespflegepersonen diese Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis und zur Vernetzung im Sinne von Qualitätssicherung des Betreuungsan-

²⁰ Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Herne, Stand 01.01.2015

²¹ Betreuungsstunde pro Kind x 2. Der Berechnung der Betreuungsstunde zu Grunde gelegt, wurde die 8h Betreuungspauschale gemäß Richtlinie mit päd. Ausbildung 580€ : 20 AT :8h = 3,625 € x 2= 7,25 € (aufgerundet)

²² Gemäß der Fortbildungsprogramme 2017 von Pädagogika, SFBB - Sozialpädagogisches Fortbildungsprogramm Berlin-Brandenburg, Familienzentrum-Potsdam, BiFF- Berliner Institut für Frühpädagogik, DRK (1. Hilfe am Kind)

gebots nutzen und der Kindertagespflegeperson somit nicht für alle 5 Fortbildungstage Kosten entstehen. Geht man davon aus, dass jährlich drei bis vier kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltung besucht werden, ist bei den durchschnittlichen Kosten für eine Fortbildungsveranstaltung der Zuschuss von jährlich 250,00 € als angemessen einzuschätzen.

Der Ansatz von 50,00 € Zuschuss für Fortbildung pro Kind, pro Jahr, sprich **4,16 € pro Kind, pro Monat** gemäß KitaFR, zur Berücksichtigung in der Sachkostenpauschale für Kindertagespflege, bildet den Aufwand in Kindertagespflege bzgl. der o. b. Kostenposition nach Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP vergleichbar zur Kita ab und bleibt im Ansatz zur Berechnung der Sachkostenpauschale unverändert bestehen.

V. 340 € Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)

Für die personellen Aufwendungen bei der Verpflegung (Einkauf, Vor-, Zu- und Nachbereitung für Frühstück, Vesper und Mittagessen) in Kindertagespflege wird der Zuschuss für das Küchenpersonal gemäß KitaFR in den Ansatz gebracht.

Dieser beträgt bei:

Eigenversorgung = 370,00 € pro Kind/Jahr

Mischversorgung = 330,00 € pro Kind/Jahr

Fremdversorgung innerhalb der Kita = 140,00 € pro Kind/Jahr

Dabei wird ein Durchschnitt von Eigen- und Fremdversorgung in Kindertagespflege berücksichtigt, so dass eine einheitliche Kostenposition von **340 € pro Kind pro Jahr** für die o. b. Aufwendungen in den Ansatz kommt. Demnach wird der personelle Aufwand (Versorgungsaufwand), welcher der Kindertagespflegepersonen bei der Verpflegung von 5 Kindern in Kindertagespflege entsteht mit 141,66 € monatlich abgegolten.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Einige Vor- und Nachbereitungen finden unmittelbar vor bzw. nach den Mahlzeiten, d.h. im Rahmen der Betreuung statt und sind somit nicht gesondert zu vergüten. Für die Vor-, Zu- und Nachbereitung für Mahlzeiten wie Frühstück, Vesper und Mittagessen, welche nicht im Rahmen der Betreuung stattfinden, werden 45 Minuten täglich (inklusive 1 Stunde für den wöchentlichen Einkauf) zusätzlich zu den Arbeiten innerhalb der Betreuungszeit als angemessen eingeschätzt. Das bedeutet einen Mehraufwand von 15 Stunden monatlich neben der Betreuungszeit, welcher bei der Kalkulation der Sachkostenpauschale Berücksichtigung finden sollte. Der Ansatz für die o. b. Aufwendungen in Höhe von **26,52 € pro Kind, pro Monat**²³ in der Kalkulation der Sachkostenpauschale wird vom Fachbereich, Kinder, Jugend und

²³ 15h = 132,60 € (bei 5 Kindern) = 26,52 € pro Kind, pro Monat. Der Zeitaufwand für nicht päd. Tätigkeiten wird in Anlehnung an das Urteil - 5 K 634/15 Verwaltungsgericht Leipzig vom 21.04.2016 in der Pauschale berücksichtigt

Familie der LHP für angemessen geschätzt. Der Ansatz von 340,00 € pro Kind, pro Jahr, sprich **28,33 € pro Kind, pro Monat** gemäß KitaFR ist demnach zu korrigieren.

VI. 75 € Frühstück/Vesper

Für den Versorgungsaufwand für Frühstück und Vesper, wird in Kindertagespflege der LHP derzeit ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 75,00 € pro Jahr, pro Kind gemäß KitaFR berücksichtigt.

Einschätzung Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP:

Im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche wird deutlich, dass der Ansatz aus der KitaFR für die o. b. Kostenposition im Verhältnis zur Kinderanzahl in einer Kita keine angemessene Bemessungsgrundlage darstellt, da der Aufwand in Kindertagespflege für o. b. Kostenposition bei nur 5 Kindern wesentlich höher ist als in einer Kita, welche aufgrund ihrer Größe effizienter wirtschaften kann. Ausschlaggebend dafür ist die Bezugsgröße von bis zu 100 Kindern, anhand der sich die Pauschale für den Kita-Bereich berechnen lässt, jedoch nur schwer auf die kleine Gruppe von 5 Kindern in Kindertagespflege anwendbar ist.

Um den Aufwand für Frühstück und Vesper in Kindertagespflege angemessen abzubilden, erfolgte die Ermittlung dieser Kostenposition unabhängig von der KitaFR.

Für den Aufwand einer Kindertagespflegeperson für Frühstück, Vesper und Getränke wird, unter Beachtung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), **eine Pauschale in Höhe von 180,00 €** pro Kind, pro Jahr als Ansatz zur Berechnung der Sachkostenpauschale empfohlen.

Grundlage dafür bietet die Orientierungshilfe zur Ermittlung der Versorgungskosten der Kindertagesstätten in Brandenburg, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Überprüfung der Pauschale ebenfalls beachtet, wurde eine Kostenkalkulation für Frühstück und Vesper einer Klein-Kita²⁴ (38 Kinder) aus dem Raum Potsdam - Mittelmark.

Folglich der o. b. Empfehlungen, wird für den Aufwand für Frühstück und Vesper bei einer Gruppengröße von bis zu 5 Kindern, 0,75 € pro Kind pro Tag²⁵ (im Gegensatz zu 0,31 € für Kita) in den Ansatz gebracht. Hier wird die Empfehlung von 1,50 € pro Kind, pro Tag zu 50 % in den Ansatz gebracht, da der personelle Aufwand (Zuschuss für Küchenpersonal) bereits unter V. berücksichtigt wurde, und hier nur der Lebensmitteleinsatz angesetzt wird. Das ergibt einen Betrag von **15,00 € pro Kind, pro Monat**, welcher für den Aufwand der Verpflegung für Frühstück, Vesper und Getränke zur Verfügung steht. Dieser Betrag entspricht nach

²⁴ Gemäß einer Kalkulation der Kosten für Frühstück und Vesper in der Kita „Seepferdchen“ (Stand 17.06.2014) in Potsdam Mittelmark beträgt der Lebensmitteleinsatz für Frühstück und Vesper 0,80 € pro Kind.

²⁵ Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags in Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes (Stand März 2016). LIGA der freien Wohlfahrtspflege Spitzenverbände im Land Brandenburg.

Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP einer angemessenen Abgeltung des Versorgungsaufwands für Frühstück und Vesper in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der bundesweiten Qualitätsempfehlungen.

Es wird empfohlen für den Aufwand für Frühstück, Vesper und Getränke in Kindertagespflege **15,00 € pro Kind, pro Monat** bei der Berechnung der Sachkostenpauschale in den Ansatz zu bringen.

5.3 Ausschlag der Prüfergebnisse auf die Höhe der monatlichen Sachkostenpauschale pro Kind

Berücksichtigt man in der Berechnung/Herleitung der Höhe der Sachkostenpauschale nun die Kalkulation des Fachmanagements Kindertagesbetreuung pro Kind, ergibt sich daraus in der Zusammenrechnung der Kostenpositionen I.-VI. eine Pauschale von **93,15 € pro Kind, pro Monat** (zu Gunsten der Kindertagespflegepersonen aufzurunden auf 93,50 €) **zuzüglich** der Pauschale für den Aufwand der „mittelbaren **pädagogischen** Arbeiten“ in Höhe von **7,50 € pro Kind, pro Monat**.

Herleitung:

Kostenpositionen der Sachkostenpauschale	Alte Kalkulation gemäß KitaFR pro Kind, pro Monat	Neue Kalkulation Pro Kind, pro Monat	Differenz pro Kind, pro Monat
I. Reinigung	19,08 €	20,10 €	+ 1,02 €
II. Sachkosten Schutzbekleidung, Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare	9,00 €	13,60 €	+ 4,60 €
III. Sachkosten Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse und Impfungen	13,50 €	13,77 €	+ 0,27 €
IV. Fortbildungskosten	4,16 €	4,16 €	+/- 0 €
V. Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)	28,33 €	26,52 €	- 1,81 €
VI. Frühstück/Vesper	6,25 €	15,00 €	+ 8,75 €
Gesamt:	<u>80,33 €</u>	<u>93,16 €</u>	<u>+ 12,83 €</u>

Neu mittelbare päd. Arbeit	-	7,50 €	+ 7,50 €
Sachkostenpauschale zu Gunsten der KTPP aufgerundet, zuzüglich der Pauschale mittelbare päd. Arbeit.	<u>81,00 €</u>	<u>101,00 €</u>	<u>+20,00 €</u>

Eine Anhebung der Sachkostenpauschale von 81,00 € auf monatlich 93,50 € pro Kind, pro Monat zuzüglich der Pauschale für mittelbare pädagogische Arbeiten in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat wird im Sinne von Qualitätssicherung und -entwicklung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege der LHP empfohlen. Aufwendungen, die eine Kindertagespflegeperson mit Blick auf die mittelbaren Arbeiten, auf die Frühstück- und Vesperkosten und die Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial hat, werden damit explizit für Kindertagespflege unabhängig von der Kitafinanzierungsstruktur kalkuliert. Arbeiten wie z. B. die Reinigung der Räume, Einkauf von Verpflegung und Materialien, Vor-, Zu- und Nachbereitung von Mahlzeiten, als auch administrative und pädagogische Tätigkeiten wie z. B. die Bildungsdokumentation, Elternarbeit, Kontaktpflege und Vernetzung, Abrechnung und Vertragsgestaltung finden sich somit eindeutig in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege der LHP wieder.

6. Erfassung des Sachaufwands durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP

Mit Hilfe der unterstützenden freien Träger in Kindertagespflege der LHP erfolgte eine Umfrage zur Erfassung des Sachaufwands bei allen Kindertagespflegepersonen der LHP. Von 91 Kindertagespflegepersonen haben sich 32 an der Umfrage beteiligt. Die Umfrage erfolgte mittels Erfassungsbögen, welche über die freien Träger an die Kindertagespflegepersonen ausgereicht wurden. Mit den Bögen wurden sowohl der Kostenaufwand als auch der Zeitaufwand pro Monat für folgende Kostenbereiche erfasst:

Reinigung			
1		Sachkosten	Reinigungsmittel
2		Zeitaufwand	Eingabe von Stunden.-Werten
3		weitere Kosten:	
Frühstück/Vesper + Versorgungsaufwendung für das Mittagessen			
1		Sachkosten Frühstück, Vesper	Lebensmitteleinkauf für Frühstück, Obstpause, Getränke, Vesper
2		Zeitaufwand	für Einkauf, Zubereitung, Vor- und Nachbereitung
1		Sachkosten Mittagessen (wenn TPP selbst kocht)	Lebensmitteleinkauf für die Mittagsversorgung
2		Zeitaufwand	für Einkauf, Zubereitung, Vor- und Nachbereitung

Sonstige pädagogische Personal- und Sachkosten			
3		Dienst-/Schutzkleidung	
4		Bürokosten	Büromaterial für Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, (Portfolio, Fotoentwicklung, Ordner etc.)Papier, Toner, Telefon, Internet, Bankgebühren, Rundfunkbeitrag, Kosten Steuerberater...
5		Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Bücher, Spielzeug, Angebotsmaterial
6		Bücher, Zeitschriften	Fachliteratur
7		Verbrauchsmaterial	Taschentücher, Feuchttücher etc.
8		Honorare, Aufwendung für Freizeitgestaltung	
9		weitere Kosten:	
Sonstige Personal- und Sachkosten			
10		Zeitaufwand Selbstverwaltung	Bürotätigkeiten wie Abrechnung erstellen, prüfen; Terminorganisation z. B. für Elterngespräche, Meldungen Gesundheitsamt,
11		Sachkosten Selbstverwaltung	Papier, Toner, Telefon, Internet, Bankgebühren und Rundfunkbeitrag, Kosten Steuerberater etc.
12		Versicherungen - außer Gebäude-, Sach- und Sozialversicherung	z.B. Rechtsschutz, Geschäftsinhaltsvers.
13		Wäschereinigung: Sachkosten	Waschmittel
14		Reisekosten	Fahrtkosten, Parkgebühren z.B. für Info-Veranstaltungen, Gremienarbeit
15		Mitgliedsbeiträge	
16		weitere Kosten:	
Fortbildung			
17		Kosten für Fortbildungen	z.B. Jahreswert aus 2016:12
18		Reisekosten für Fortbildung	
19		weitere Kosten:	

Die Angaben der 32 Kindertagespflegepersonen zu den Sachaufwendungen belaufen sich im Durchschnitt auf 172,76 € pro Kind, pro Monat.

Der markante Unterschied zu der vom Fachbereich kalkulierten Sachkostenpauschale von 93,50 €, zuzüglich der *Pauschale mittelbare Arbeiten* in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat (101,00 €) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Angaben der Kindertagespflegepersonen auf unterschiedlichen Annahmen zu Stundensätzen nicht pädagogischer Arbeiten und Inhalten der jeweiligen Kostenbereiche beruhen.

Zum Beispiel wurde von den Kindertagespflegepersonen teilweise ein Stundensatz von 15,00 € bei nicht pädagogischen Arbeiten zu Grunde gelegt, welcher sich in der ermittelten Sachkostenpauschale in Höhe von 172,76 € niederschlägt.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie orientiert sich jedoch bei der Abgeltung nicht pädagogischer Tätigkeiten außerhalb der Betreuung an der Empfehlung des Verwaltungsgerichts Leipzig.

Weiterhin wurden Inhalte wie Versicherungsbeiträge bis zu 150,00 € monatlich (Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Krankenversicherung und Rechtsschutzversicherung) im Kostenbereich III sonstige Personalkosten erfasst, welche die Höhe o. b. Pauschale maßgeblich beeinflusst. Diese Kostenpositionen sind jedoch nicht mit der Sachkostenpauschale abzugelten. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erfolgt im Rahmen der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen auch die Erstattung des Beitrags zu einer angemessenen Krankenversicherung. Eine Diskussion der Anerkennung von Krankenversicherungsbeiträgen ist somit außerhalb der Sachkostenermittlung anzusiedeln.

Auch in Bezug auf den Zeitaufwand, die eine Kindertagespflegeperson zusätzlich zur Betreuung der Kinder **täglich** in der Tagespflege verbringt, um Arbeiten wie z. B. die Reinigung der Räume, die Vor- und Nachbereitung der Frühstücks-, Mittags- und Vesperversorgung zu erledigen, wurden überwiegend Angaben von 2-3 Stunden täglich gemacht, die sich dementsprechend in der o. b. Sachkostenpauschale niederschlagen.

Nimmt man diese Zeitangabe ernst, gilt es grundsätzlich in Verantwortung der Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege zu steuern, welches Arbeitspensum in Kindertagespflege gefördert wird. Aus Sicht des Fachmanagements Kindertagesbetreuung ist eine dauerhafte Tätigkeit von mehr als 12-13 Stunden täglich ein Risiko für die Gesunderhaltung der Kindertagespflegepersonen und wird den Voraussetzungen zur langfristigen Ausübung so nicht gerecht. In der Kalkulation der Sachkosten in Kindertagespflege sind 29 Stunden monatlich für die o. b. Arbeiten berücksichtigt. Es wird im Sinne des Qualitätsmanagements empfohlen eine tägliche Vor- und Nachbereitungszeit von bis zu 1,5 Stunden täglich nicht zu überschreiten.

Bei der Eignungsfeststellung²⁶ als Bestandteil der Qualitätssicherung beim qualitativen Ausbau der Kindertagespflege, spielen Eigenschaften und Fähigkeiten wie Organisationskompetenz und Zeitmanagement ebenfalls eine Rolle und sind in der Beratung und pädagogischen Begleitung der Kindertagespflegepersonen mit zu beachten.

²⁶ Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009

Weitestgehende Übereinstimmung zwischen den Angaben der Kindertagespflegepersonen und der Einschätzung des Fachmanagements Kindertagesbetreuung liegen für folgende Kostenpositionen vor:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Fachliteratur,
- Verbrauchsmaterialien (Feuchttücher, Taschentücher, Pflegeprodukte),
- Zeitaufwand der (Selbst-) Verwaltung (Abrechnung, Terminorganisation),
- für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Mitgliedsbeiträge, Impfungen und Führungszeugnisse.

Die Gegenüberstellung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kostenposition	Angabe der KТПP (Mittelwert)	Einschätzung FM KiTa
Spiel- und Beschäftigungsmaterialien	33,68 €	30,00 €
Fachliteratur	10,38 €	8,00 €
Verbrauchsmaterialien	17,46 €	15,00 €
Zeitaufwand der (Selbst-) Verwaltung	5,2 h	4 h
Für Reisekosten (Fahrtkosten und Parkgebühren z.B. für Gremienarbeit), Impfungen und Führungszeugnisse	7,77 €	8,50 €

Diese Übereinstimmungen in der Einschätzung zur Höhe der oben aufgeführten Kostenpositionen unterstreichen die Notwendigkeit der gesonderten Kalkulation dieser Aufwendungsbereiche in Kindertagespflege unabhängig von der KitaFR.

Die Umfrage der Kindertagespflegepersonen lieferte somit einen wesentlichen Beitrag zur Überprüfung der Kostenbereiche in Bezug auf die Angemessenheit zur Abbildung des Aufwands in Kindertagespflege und macht deutlich, an welchen Stellen eine gesonderte Einschätzung unabhängig von der KitaFR erforderlich ist.

7. Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

Die Sachkosten in Kindertagespflege sind bis heute betriebswirtschaftlich noch nicht erfasst worden. Durch fehlende Erfahrungswerte für die tatsächlichen Sachkosten in Kindertagespflege wurde immer wieder auf Zahlenwerte zurückgegriffen, die der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Vollzeitpflege entsprechen. In der Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze orientiert man sich im Rahmen einer „Leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege“²⁷ in Bezug auf die Höhe der Sachkosten, an diesen Empfehlungen. Da es sich bei Tagespflege nicht um eine Vollzeitpflege handelt werden 60 % davon bei einer 35-40 Stunden Betreuung eines Kindes in Bezug genommen. Folgt man dieser bundesweiten Empfehlung, ist für die Betreuung eines Kindes (unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassung durch die Empfehlung des Deutschen Vereins) ein Sachaufwand von **1,93 € pro Betreuungsstunde** anzusetzen.

Das ergibt bei einer

- **6h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.158,00 €** pro Monat
- **8h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.544,00 €** pro Monat
- **10h** Betreuung von 5 Kindern einen Sachaufwand von **1.930,00 €** pro Monat

Setzt man sich jedoch näher mit den weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) auseinander, fällt auf, dass der Bezug dieser Zahlenwerte zur Tagespflege nur unzureichend zur Abbildung der tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand in Kindertagespflege führt. Bekleidungs- und Taschengeld sind nur zwei Positionen der monatlichen Pauschale für die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), die in Tagespflege keine Rolle spielen. Der Anwendungsbereich der Empfehlung beschränkt sich nach wie vor auf den Bereich der Familienpflege und dabei auf die allgemeine Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 Satz 1 SGB VIII.

Der Deutsche Verein benennt selbst²⁸:

„In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und die Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zwar jeweils Pflegeformen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind, sie jedoch in ihren Zielrichtungen und

²⁷ vgl. Stefan Sell / Nicole Kukula. Vergütung der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik. 1. Auflage Remagen, ibus-Verlag, 2013

²⁸ Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

*Anforderungen so erhebliche Unterschiede aufweisen, **dass jedwede Kopplung zu vermeiden ist** und sie unabhängig voneinander zu betrachten sind.“*

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Kostenposition für Miete in der Pauschale für die Vollzeitpflege. Der Anteil in der monatlichen Pauschale für die Bruttowarmmiete beträgt 89,40 € (Empfehlung für das Jahr 2017) pro Kind.

Ein durchgehend gleicher Stundensatz für den Sachaufwand wird der Kostenposition der Miete und Betriebskosten einer Kindertagespflegeperson jedoch nicht gerecht, da diese je nach Ort und Art der Räumlichkeiten der Kindertagespflege sehr unterschiedlich ausfällt.

Die LHP hat sich bei der Erstattung der Kostenposition Kaltmiete und Betriebskosten **bewusst für die Erstattung der Ist-Kosten** bei Anmietung, im Gegensatz zu einer einheitlichen Pauschale, entschieden. Grundsätzlich war es Ziel, bei der Richtliniennovellierung die Pauschalen zur Abdeckung der Sachaufwendungen so zu gestalten, dass jede Kindertagespflegeperson trotz unterschiedlicher Ausgaben, *ihre* Kosten für die Sachaufwendungen decken kann. Das heißt, sind die Sachkosten einer Kindertagespflegeperson durch die Mietposition höher, als bei anderen Kindertagespflegepersonen, dann erhält sie auch eine höhere Pauschale zur Abdeckung dieser Kostenposition! Somit entstehen durch die Erstattung der Aufwendungen für Miete und Betriebskosten weder finanzielle Vor- noch Nachteile für einzelne Kindertagespflegepersonen.

Der Ansatz der Erfassung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Bezug zum Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) verdeutlicht, dass eine gesonderte Kalkulation zur Ermittlung des Sachaufwands in Kindertagespflege im Sinne einer angemessenen Kostenerstattung unbedingt notwendig ist.

8. Exkurs Betriebskostenpauschale vs. Sachkostenpauschale

Alle Kindertagespflegepersonen die im Auftrag des Jugendamtes oder für Eltern beruflich Kinder betreuen, müssen Ihre Einnahmen versteuern. War früher das Pflegegeld noch steuerfrei, so wurden diese Regelungen vor einigen Jahren angepasst. Die erzielten Einnahmen, der Gewinn einer Kindertagespflegeperson, müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Allerdings können Ausgaben, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen bei den Einnahmen als Betriebskosten gegengerechnet werden.

Das heißt Ausgaben für:

- ✓ Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien,

- Fachliteratur, Hygieneartikel,
- ✓ Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
 - ✓ Kommunikation,
 - ✓ Weiterbildung,
 - ✓ Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
 - ✓ Fahrtkosten,
 - ✓ Freizeitgestaltung

sind von den Einnahmen abziehbar. Allerdings müssten für alle Aufwendungen dann auch Belege, Quittungen oder Rechnungen vorliegen.

In der Praxis gibt es zu dieser Regelung bei den Kindertagespflegepersonen allerdings immer wieder Unklarheiten und Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, weil der Sachbearbeiter die Betriebskostenabrechnung nicht akzeptieren will. Aus Vereinfachungsgründen wurde im BMF Schreiben vom 13.04.2007 Az. IV C 3 – S 2342/07/0001 eine sogenannte Betriebskostenpauschale festgelegt. **Diese Betriebskostenpauschale stellt jedoch keine Empfehlung für die Höhe einer Sachkostenpauschale dar, denn die Möglichkeit einer steuerrechtlichen Berücksichtigung angefallener Kosten ist nicht gleichzusetzen mit deren Angemessenheit.**

Der Gesetzgeber liefert dadurch lediglich eine Vereinfachung für das Verfahren der Steuererklärung, weil keine Belege für die einzelnen Posten mehr gesammelt werden müssen. Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Ohne einen einzigen Nachweis können pauschal pro Monat 300,00 € bei der Betreuung von 8 Stunden oder mehr pro Tag angesetzt werden.

Bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen.

Im Einzelfall muss immer geprüft werden, welche Regelung für die Kindertagespflegeperson jeweils günstiger ist. Der Ansatz der Betriebskostenpauschale oder der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen anhand von Quittungen und Belegen!

Bei der Berechnung der Betriebskostenpauschale wird von einer 5-Tage-Woche und 4 Arbeitswochen im Monat (20 Arbeitstagen) ausgegangen. Es ist zu beachten, dass der Wechsel der Abrechnungsmodelle innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.

Schaut man nun auf die Höhe der Sachkostenpauschalen nach der Empfehlung einer leistungsgerechten Vergütung, fällt auf, dass bei einer Betreuung von 8 Stunden pro Tag die Sachkostenpauschale monatlich weit über die 300,00 € pro Kind liegt und somit ohnehin bei der Steuererklärung nur über den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen anhand von

Quittungen und Belegen in den Ansatz gebracht werden kann. Da eine Erhöhung dieser Betriebskostenpauschale durch das Finanzamt derzeit nicht zu erwarten ist, führt eine Anhebung der Sachkostenpauschalen (in Summe über 300,00 € pro Kind, pro Monat) zu einem erheblichen Mehraufwand der Kindertagespflegeperson bzw. werden die pauschalen Einnahmen über 300,00 € pro Kind, pro Monat als zu versteuerndes Einkommen gewertet.

9. Zusammenfassung

- Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 1,80 € Sachkostenanteil pro Betreuungsstunde, pro Kind (1440,00 € monatlich) liegt die LHP mit 1,70 € Sachkostenanteil pro Betreuungsstunde, pro Kind (nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation) im Durchschnittsbereich.
- Die Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege hat ergeben, dass bei einzelnen Kostenbereichen Unterschiede zwischen Kindertagespflege und Kita unbedingt zu beachten und diese entsprechend in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege zu berücksichtigen sind.
- Die Ergebnisse der Erhebung der Sachkosten durch eine Befragung der Kindertagespflegepersonen der LHP haben gezeigt, dass die Einschätzung der Kindertagespflegepersonen der Sachaufwendungen markant von der Einschätzung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der LHP abweicht. Die Unterschiede resultieren jedoch überwiegend auf unterschiedlichen Auffassungen, was die Sachkostenpauschale inhaltlich abdecken soll (Versicherungen) und welcher Stundensatz für nicht pädagogische Arbeiten bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll. Vordergrundig ist die Beteiligung von gut einem Drittel der Kindertagespflegepersonen der LHP und die Beachtung der Übereinstimmungen zwischen Fachmanagement Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen zu einzelnen Kostenpositionen.
- Der Bezug zu den Zahlenwerten des Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), liefert bei der Ermittlung der Höhe von Sachkostenpauschalen in Kindertagespflege keine adäquaten Vergleichswerte und sollte als Hauptbezugsquelle zur Ermittlung der Sachaufwendungen in Kindertagespflege abgelöst werden.

10. Fazit

Kindertagespflege als Betreuungsangebot neben Kindertagesbetreuungseinrichtungen ist im Sinne des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) weiter auszubauen und demnach die Attraktivität einer langfristigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson weiter zu steigern. Die Qualität im Feld Kindertagespflege ist zu sichern und anhand bundesweiter Empfehlungen weiter voranzubringen. Um die Einhaltung bzw. Umsetzung von Qualitätsstandards in der Praxis von Kindertagespflege zu gewährleisten müssen finanzielle Anreize geschaffen werden. Die entsprechenden Leistungen sollten in den Kostenbereichen beschrieben sein, d.h. sich eindeutig in der Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege wiederfinden.

Die einzelnen Kostenbereiche für die Bestimmung der Sachkostenpauschale wurden vom Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie der LHP, insbesondere vor dem Hintergrund der Aufwendungen und Aufgaben einer Kindertagespflegeperson im Unterschied zur Kita hin, überprüft. Im Ergebnis wurden die Kosten unter dem Gesichtspunkt von Qualitätssicherung und -entwicklung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege der LHP u. a. für die Bereiche Frühstück und Vesper, Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial bei der Berechnung der Sachkostenpauschale angehoben. Zusätzlich werden die mittelbaren pädagogischen Arbeiten in Kindertagespflege mit einer gesonderten Pauschale honoriert.

Nach eingehender Überprüfung der einzelnen Kostenbereiche zur Berechnung der Sachkostenpauschale in Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der LHP wird diese von 81,00 € auf 93,50 € pro Kind, pro Monat angehoben. Die Pauschale für den Aufwand der „mittelbaren pädagogischen Arbeiten“ in Höhe von 7,50 € pro Kind, pro Monat soll neu in die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP mit aufgenommen werden, so dass sich die pauschale Abgeltung des Sachaufwandes und der mittelbaren pädagogischen Arbeiten insgesamt von 81,00 € auf 101,00 € pro Kind, pro Monat anhebt²⁹.

²⁹ Der Kalkulation zu Grunde liegender Quellen sind nicht dynamisch in Bezug zu nehmen

Anlage 1 Übersicht der Ergebnisse der Evaluierung der Sachkosten in Kindertagespflege der LHP

Kostenpositionen der Sachkostenpauschale	Alte Kalkulation gemäß KitaFR pro Kind, pro Monat	Neue Kalkulation Pro Kind, pro Monat	Differenz pro Kind, pro Monat
I. Reinigung	19,08 €	20,10 €	+ 1,02 €
II. Sachkosten Schutzbekleidung, Öffentlichkeitsarbeit, Spiel - und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare	9,00 €	13,60 €	+ 4,60 €
III. Sachkosten Personalkosten Verwaltung, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Steuerberater, notwendige Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Impfungen, Führungszeugnisse	13,50 €	13,77 €	+ 0,27 €
IV. Fortbildungskosten	4,16 €	4,16 €	+/- 0 €
V. Mittagsversorgung (Zuschuss für das Küchenpersonal)	28,33 €	26,52 €	- 1,81 €
VI. Frühstück/Vesper	6,25 €	15,00 €	+ 8,75 €
Gesamt:	80,33 €	93,16€	+ 12,83 €
NEU Pauschale mittelbare päd. Arbeit	-	7,50 €	+ 7,50 €
Sachkostenpauschale zu Gunsten der KTHP aufgerundet, zuzüglich der Pauschale mittelbare päd. Arbeit.	<u>81,00 €</u>	<u>101,00 €</u>	<u>+20,00 €</u>

Anlage 2 Übersicht über die bundesweite Ausgestaltung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege

Bundesergebnisse

IBUS

Abbildung 1: Durchschnittlicher, gewichteter Stundensatz je Kind
(Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung)

Qualifizierung /Bundesland	mind. 160h gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum	(noch) keine	60-80h	Erzieher/-innen	Kinder in Kindertagespflege ¹ (davon U3-Kinder)	Besuchsquote ² Tagespflege gesamt	Anteil Kindertagespflege an Betreuung U3 ³
Baden-Württemberg	5,24 (5,5)				15.324 (9.830)	3,6%	13%
Bayern	3,88 (4,68)	3,30	3,30		9.280 (7.007)	2,1%	7,7%
Berlin ⁴	3,41		2,78	3,60 (GTP)	5.593 (4.352)	4,3%	9,3%
Brandenburg	2,78	2,45	2,45	2,99	4.601 (4.086)	7,1%	12,3%
Bremen	4,00			4,60	1.111 (827)	5,0%	18,6%
Hamburg	2,95 (3,42)		2,63 (3,00)	3,53 (4,18)	3.403 (2.082)	4,1%	9,5%
Hessen	4,18	3,71	3,71	4,82	8.661 (7.359)	4,7%	16,4%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02			2,57	5.288 (4.600)	12%	21,4%
Niedersachsen	4,10	3,28	3,28	5,01	21.308 (11.936)	6,1%	21,8%
NRW	4,69	2,51	3,58	4,78	36.273 (30.782)	7,0%	29,4%
Rheinland-Pfalz	3,97	2,69	3,65		3.039 (2.134)	2,2%	7,2%
Saarland	3,30				663 (494)	2,4%	8%
Sachsen	2,69				7.438 (7.090)	6,8%	13,6%
Sachsen-Anhalt	3,81			4,05	649 (562)	1,1%	1,0%
Schleswig-Holstein	3,78	2,95	2,95	4,56	6.674 (5.329)	7,9%	26,1%
Thüringen	3,12				1.115 (1.103)	2,1%	4%
Deutschland ⁵	4,35 (4,39)						
Alte BL ⁵	4,5 (4,63)						
Neue BL ⁵	2,71						

Hinweis: Zahlen in Klammern () beziehen sich auf die Werte für die Kinder unter 3 Jahren in Betreuung, durchschnittlicher (erhöhter) Stundensatz

Quelle: Vollerhebung des IBUS – eigene Berechnung und Darstellung

¹ Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen am 01. März 2014 (destatis)

² Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern (US) im Bundesland

³ Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern in Betreuung

⁴ Berlin: Ohne Sachaufwand, inkl. Sozialversicherungsleistungen

⁵ ohne Berlin

Anlage 3 Vergleich Sachkosten Städte und Kommunen in Brandenburg

Landkreis	Richtlinie von	Höhe des Sachaufwandes	
Oder-Spree	2015	Nach Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt Bis 20 h = 74,33 € 21 – 30 = 104,06 € 31 – 40 = 133,79 € Mehr als 40 = 148;66 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/ Abwasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln) ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Aufwendungen für pädagogisches Material, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, ✓ Elternarbeit ✓ Verpflegungskosten ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Büromaterial und Kommunikationskosten ✓ Versicherungen, wenn sie unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen ✓ Berufshaftpflicht ✓ Ausgenommen sind Kleidung und Windeln. Diese müssen von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt oder gesondert an die Kindertagespflegeperson bezahlt werden.
Barnim	2012	80,46 €	materieller Aufwendersersatz
Henningsdorf	2010	Inklusive Sachaufwand: bis zu 20 Stunden 206,00 € bis zu 30 Stunden 309,00 € bis zu 40 Stunden 412,00 € bis zu 50 Stunden 515,00 € über 50 Stunden 618,00 € je Monat.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für ✓ Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll, auch für die Herstellung der Verpflegung), Straßenreinigung, Müllentsorgung, ✓ Wäsche und Wäschereinigung, ✓ Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), ✓ Ausstattungsgegenstände, ✓ Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, ✓ Weiterbildung, ✓ Fahrkosten, ✓ Kommunikationskosten, ✓ Verwaltungskosten, ✓ Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.
Oranienburg	2011	Gemäß der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege wurde der Sachaufwand ermittelt. Der Kostensatz beträgt demnach monatlich 251,53 € bei einem Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich an 21 Tagen/ Monat zuzüglich einer von der Stadt Oranienburg gewährten Pauschale zur Fortbildung/ Weiterbildung. Der Sachaufwand je Kind und belegten Platz wird auf 1,53 €/ Stunde festgelegt.	Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Müll ✓ Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung ✓ Fahrkosten ✓ Mitgliedsbeiträge, Büro- und Kommunikationskosten, Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft und

			Kranken- und Pflegeversicherung
Havelland	2013	bis zu 8h = 202 € bis zu 10h = 252 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, Ausstattungsgegenstände, ✓ Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, ✓ Hygieneartikel und ✓ Freizeitgestaltung. ✓ Dazu gehören auch Kosten, die der Tagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen sowie für ✓ Telekommunikation, Fahrten, ✓ Fachliteratur, ✓ Fortbildungen und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen
Teltow-Fläming		8h = 262 € Wird ein Kind als 2., 3., 4. bzw. 5. Kind abgerechnet, so wird der Satz von 262 € bzw. 200€ um 10 %, 20 %, 30 % bzw. 40 % verringert. Wird ausnahmsweise ein weiteres Kind betreut, so wird es wie ein 5. Kind angerechnet.	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung, ✓ Kosten für jegliche Verpflegung, ✓ Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), ✓ Reinigungskosten, ✓ Kosten für Weiterbildung und Literatur und ✓ Spiel- und Bastelmaterialien
PM	2016	Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 1,74 € pro Kind und belegten Platz. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.) ✓ Hygienebedarf, außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Spiel- und Bastelmaterialien ✓ Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind) ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision ✓ Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter ✓ Bürokosten ✓ Kommunikationskosten ✓ Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind) ✓ Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall gemäß Punkt 2.4. ✓ Berufshaftpflicht
Uckermark	2009	Bis 6 = 212,85 € Bis 8h = 283,80 € Mehr als 8 = 300 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verpflegungskosten (ohne Mittag), ✓ Miete und Betriebskosten (Wasser, Strom, Müllgebühren, Heizung), ✓ Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf (Standard, keine Sonderpflegemittel) außer Windeln ✓ Ausstattungsgegenstände, ✓ Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, ✓ Renovierung, ✓ Büro- und Kommunikationskosten,

			<ul style="list-style-type: none"> ✓ Fachliteratur, ✓ Weiter- und Fortbildung.
Dahme Spreewald	2017	Bis 6h 206,00 € Bis 8h 213,00 €	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müllgebühren ✓ Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper) ✓ Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel) ✓ Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln) ✓ Ausstattungsgegenstände ✓ Aufwendungen für pädagogische Aufwendungen, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit ✓ Renovierungskosten ✓ Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Büromaterial und Kommunikationskosten ✓ Fahrkosten für Weiterbildung/ Fortbildung ✓ Versicherungen ✓ Berufshaftpflicht